



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesgericht Krems an der Donau hat durch die Richterin des Landesgerichtes Mag. Susanne Daniel als Einzelrichterin über den von der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau gegen

Dr. Alfons ADAM,

geboren am 01.08.1944 in Pottenstein, österr. Staatsbürger,

Pensionist, wh. 3073 Stössing Nr. 32

wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB erhobenen Strafantrag nach der am 13.11.2013 in Gegenwart des EStA Mag. Franz Hütter, des Angeklagten Dr. Alfons Adam, seines Verteidigers Mag. Thomas Kaumberger sowie der Schriftführerin VB Yvonne Gansberger, durchgeführten öffentlichen und mündlichen Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Dr. Alfons Adam ist schuldig.

Er hat im Februar 2012 in Gföhl im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit unbekanntem Mittätern dadurch, dass er als Obmann des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ und Obmann der Partei „Christen-Allianz“ seine Zustimmung gegeben hat, dass dieser Verein und die genannte Partei auf Flugblättern, in denen der Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet wird bzw. Angehörige der Buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt werden, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, der Buddhismus als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt und in die Nähe von Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt wird, als unterstützende Organisationen angeführt und diese Flugblätter an 1.620 Haushalte verteilt werden, für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine im § 283 Abs 1 StGB genannte Gruppe gehetzt und sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht.

Er hat hiedurch das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB begangen.

Er wird hiefür nach dieser Gesetzesstelle unter Anwendung des § 37 Abs 1 StGB zu einer **Geldstrafe im Ausmaß von 180 Tagessätzen zu je EUR 30,--, gesamt EUR 5.400,--**, und gemäß § 389 Abs 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Im Fall der Uneinbringlichkeit wird eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 90 Tagen festgesetzt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Aufgrund der Ergebnisse der kriminalpolizeilichen Ermittlungen, der Verlesung des Flugblattes AS 15 bis 21 aus ON 2, und der Angaben des Zeugen Karl Simlinger, steht in Zusammenhalt mit der Verantwortung des Angeklagten folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Angeklagte Dr. Alfons Adam ist emeritierter Rechtsanwalt und bezieht eine monatliche Pension von EUR 1.900,-- netto, dies 14 mal jährlich. Er ist verheiratet und sorgepflichtig für seine Ehefrau. Er ist Eigentümer eines Einfamilienhauses und führte bislang einen ordentlichen Lebenswandel.

Im Zeitraum 2011/2012 gab es Bestrebungen, im Gemeindegebiet von 3542 Gföhl, jedoch außerhalb des Ortsgebietes, eine Stupa, das ist ein religiöses buddhistisches Bauwerk, zu errichten.

Da dieses Projekt in der Gemeinde Gföhl sehr umstritten war, beschloss die Gemeindeführung am 12.02.2012 eine Volksbefragung der Gemeindebürger von Gföhl abzuhalten, in der die Bürger über die Frage, ob das beabsichtigte Bauareal dieser Stupa in ein Bauland-Sondergebiet für die Errichtung eines Denkmals umgewidmet werden sollte, abstimmen sollten. Diese Fragestellung wurde aus formal-juristischen Gründen gewählt. Inhaltlich war allen Gemeindebürgern klar, dass sie darüber abstimmen sollten, ob die Stupa errichtet werden darf oder nicht.

In der letzten Woche vor dieser Volksbefragung, also Anfang Februar 2012, wurde ein Flugblatt mit nachstehendem Inhalt an ca. 1.620 Gföhler Haushalte verteilt, wodurch der Inhalt dieses Flugblattes für eine breite Öffentlichkeit von jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde:

Liebe Gföhler!

Appell gegen den Bau der Buddhistischen Stupa

Buddhismus in Österreich – ein Wolf im Schafspelz

Wir stehen dem Vorhaben, in Gföhl eine **buddhistische Stupa** errichten zu lassen, ablehnend gegenüber, da dieses **aus sittlichen Gründen nicht dem Gemeinwohl entspricht**.

Dieses Urteil lässt sich zunächst auf eine Zusammenschau verschiedener Internetseiten, über die sich der Buddhismus in Österreich präsentiert, stützen. Der Leser beurteile, ob folgende, dort gefundene Aussagen seinem sittlichen Empfinden entsprechen:

- Der **Drogensucht** stehe der Buddhismus zwar kritisch bis ablehnend gegenüber, doch sei damit **kein Verbot** verbunden, da jeder die Eigenverantwortung für seine Handlungen habe.
- Der **Selbstmord** wird zwar als „unheilsam“ bezeichnet, doch anerkenne der Buddhismus die volle Autonomie des Menschen und die Freiheit eigener Entscheidungen, sodass der Selbstmörder **keine moralische Verurteilung** erfahre.
- Der Buddhismus kenne **in der Frage der Sexualität keine einschränkenden Gebote oder ein Verbot sexuellen Verhaltens außerhalb der ehelichen Verbindung zwischen Mann und Frau**. Jeder solle sein Handeln in diesem Bereich nach dem in ihm verankerten sittlichen Empfinden richten. Grenze sei die Würde des anderen, die verletzt, *„wer seinem Partner/fin, Kinder oder Schutzbefohlene betragt, verletzt und schändet oder ganz allgemein seine sexuellen Neigungen anderen aufnötigt“*. Diese Aussage, die sich auf einer Website für Jugendliche findet, verdient ob ihrer Zweideutigkeit genauere Betrachtung: Grammatisch exakt ausgelegt bedeutet sie, dass nur der falsch handelt, der Kinder betrügt, verletzt UND zugleich schändet. Wenn dies aber nicht gemeint ist, ist unklar, was man bei Kindern nicht darf. Etwa nur sie nicht (körperlich?) verletzen? Missverständlich ist auch der zweite Aussageteil, man dürfe seine sexuellen Neigungen anderen nicht aufnötigen. Wenn also ein Kind damit einverstanden ist, sind sexuelle Handlungen mit ihm in Ordnung.“ Mit solchen **unklaren Aussagen** wird der **Pädophilie** Tür und Tor geöffnet.
- Unstimmigkeiten finden sich im Bereich des Tötungsverbots. Während einerseits Kindern mit der Drohung der Verkürzung des eigenen Lebens eingemppt wird, **Tiere**

<http://www.buddhateens.org/sexualitaet/>

solle man möglichst **nicht töten**², weil auch sie einen Verstand und Gefühle hätten, wird die **Tötung des Ungeborenen** im Mutterleib, das ausdrücklich als Mensch vom Augenblick der Zeugung an erkannt wird, der **Eigensverantwortung der Eltern** anheim gestellt.

Zusätzlich zu dieser höchst fragwürdigen Moral befassen wir uns mit den Forschungsergebnissen zweier unterschiedlicher Untersuchungen zum **tibetischen Buddhismus**, dessen **Gelug-Schule**, zu der auch der **Dalai Lama** gehört, die Stupa errichten will. Der **moralische Abgrund**, der sich uns dabei eröffnete, sei kurz skizziert:

- Die Einweihung führt über 15 hierarchisch aufgebaute Stufen, wobei nur die sieben unteren Weihen öffentlich und für die breiten Massen gegeben werden. Die makabren Inhalte finden sich selbstredend erst in den **geheimen oberen Weihen**, die nur eine Minderheit von Auserwählten empfängt. Der stets verkündeten Weltfriedens- und Toleranzmission steht in dieser Richtung des Buddhismus ein **Aufruf zur kriegerischen Welteroberung** gegenüber.
- Der **Dalai Lama** ist nach dieser Ideologie Kaiser und Gott in einer Person, Herrscher des Universums. Das Endziel sieht ihn als **diktatorischen Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat**.
- Ein blutiger und gnadenloser **Religionskrieg** der Buddhisten gegen die Anhänger der semitischen Religionen (also **Christentum, Judentum und Islam**) um die Weltherrschaft wird prophezeit und verherrlicht³. Aus diesem Grund finden rechtsradikale, antisemitisch eingestellte Kreise Gefallen an dieser Ideologie und bildeten diese Lehren in der Nachkriegszeit das ideologische Fundament für eine esoterische **Nazi-Religion**.
- Bereits die Ideologieschmiede des **SS-Anführers Himmler** hatte ein Interesse an den buddhistischen Lehren, das **Hakenkreuz** ist bereits auf dem Grab Buddhas, des Gründers des Buddhismus bezetzt.
- Der **Dalai Lama** pflegt regen Kontakt mit der internationalen **Theosophen-Bewegung**. Deren Begründerin, Helena Blavatsky, entwarf die Wurzelrassenlehre, auf die sich **Hitler** stützte, um die **Dominanz der Arier** zu rechtfertigen. Sie meinte etwa, Juden seien ein „abnormes und unnatürliches Bindeglied zwischen der vierten und fünften Wurzelrasse“. Eine Neuauflage des **Blavatsky-Buches** „Die Stimme der Stille“ erhielt sogar ein **Vorwort des Dalai Lama**⁴.

Verbürgt sind auch Beziehungen des Dalai Lama zur Sekte von Shoko Asahara, der 1995 durch den grausamen **Giftgasanschlag in Tokio** berühmt geworden ist. In Asien werden zum Teil schon **statt Mönchen in Klöstern Krieger in Militärcamps** ausgebildet und so auf den Krieg um die Weltherrschaft vorbereitet.

² <http://www.buddhakids.de/page1/page10/page10.html>
³ <http://www.trumondh.de/Kalachakra/dk/ba/02.htm>
⁴ <http://www.sozialismus.net/zeitung/mf7/dalai-lama.html>



Der Dalai Lama verehrt als primäre Schutzgöttin eine Mutter, die auf einem Sattel reitet, der von ihr höchstpersönlich aus der Haut ihres Sohnes gefertigt wurde, den sie ermordet hatte. **Das Böse könne nur durch das Böse bekämpft werden**, weshalb die Schüler aufgefordert werden, zu töten, zu lügen, zu stehlen und die Ehe zu brechen. Auch zum Verzehr von Ausscheidungen und von Fleisch toter Menschen wird angeregt. Der Ritualmord wird beispielsweise praktiziert, um Menschen unschädlich zu machen, deren kommende Schandtaten man vorausgesehen haben will. Die Schädel bestimmter Foter besäßen magische Kräfte. Sogar die Selbstverbrennung wird unter tibetischen Mönchen praktiziert.



Die unmenschlichste und abstoßendste Seite zeigt sich in der von der Lehre geforderten und nachweislich praktizierten Sexualmagie. Um den Lesern das Schlimmste zu ersparen, seien hier nur die verhältnismäßig erträglichen Seiten dargestellt:

- Im tibetischen Buddhismus werden sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt. Da das Weibliche als Ursache des Leidens gelte, müsse es geopfert werden. In der Opferung der Frau liege der Schlüssel zur Macht des Mannes. Bei jedem liturgischen Beischlaf würden magische Energien freigesetzt. Das Weibliche werde dabei vom Mann absorbiert, um dessen Macht zu festigen. Dabei werden aus Gründen der Zahlenmystik 12- oder 16-jährige Mädchen bevorzugt⁵.
- Das Mädchen soll durch Rauschmittel gefügig gemacht, zur Aneignung der sexuellen Energien benutzt werden und hernach (wie ein Gebrauchsgegenstand) der Geringschätzung verfallen. Damit ja nichts über die sexuellen Praktiken bekannt wird, werden die Mädchen unter Androhung von gräulichen Strafen zum Schweigen verpflichtet.
- In den geheimen Weihestufen wird die bedingungslose und grenzenlose Unterwerfung des Schülers unter den Willen des ausführenden Gurus gefordert, die eigene Persönlichkeit soll ausgelöscht werden. Unter anderem der Sexualverkehr mit Mädchen soll die Schüler in einen Zustand vollkommener Gewissenlosigkeit versetzen⁶.
- In den höchsten Weihestufen nehmen mehrere Mädchen am sexualmagischen Ritual teil. Laien, die in das Ritual eingeweiht werden, müssen dem Meister ihre weiblichen Verwandten darbringen, also ihre Familie zugunsten eines höheren Zieles, nämlich der Erleuchtung, opfern.

Falls dies Fehlinterpretationen der buddhistischen Lehre waren, wie bereits behauptet wurde, hätte der **Dalai Lama** darauf hinweisen und sie richtig stellen können. Stattdessen **trifft er sich mit ehemaligen SS-Männern und dem Terroristen Asuhara** (siehe oben). Die Gleichwertigkeit der Geschlechter ist dieser Form des Buddhismus wesensfremd. **Frauen sind nichts als bloße Energiespender für den Mann, deren Schicksal nach ihrer Verwendung niemanden kümmert.**

Sollten Sie unsere Ansicht, dass mit der Errichtung der Stupa die Gefahr besteht, dass eine menschenverachtende Ideologie nach Österreich herüberschwappt, teilen, **bitten wir Sie, am 12. Februar an der Volksbefragung teilzunehmen und dem Bau Ihre Zustimmung zu verweigern, indem Sie mit NEIN stimmen.**

Unterstützende Organisationen:

Mission Europa - Netzwerk Karl Martell
Wiener Akademikerbund
Institut Leo XIII.
Christen-Allianz
PRO VITA - Bewegung für Menschenrecht auf Leben

⁵ <http://www.provita.at/news/detail/01/sprovita-beitrag-pro-vita-4-2018-1st/>

⁶ <http://www.franziskaner.de/kalchakra/dec/dl.htm>

Der Beschuldigte ist Obmann der Partei „Christen-Allianz“ und des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“. Dem Beschuldigten war der Inhalt dieses Flugblattes vor dessen Verteilung in Gföhl bekannt. Er wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12.02.2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte und dass der Zweck des Flugblattes darin bestand, die Meinung der Gföhler Bevölkerung dahingehend zu beeinflussen, dass sie bei der Volksbefragung gegen die Errichtung der Stupa stimmen sollten. Der Beschuldigte stimmte zu, dass die Namen des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei als Unterzeichner des Flugblattes genannt werden dürfen und autorisierte namens der von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei die Veröffentlichung des Flugblattes. Er hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt dieses Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht wurden, indem sie als der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hingestellt, also deren Verachtung ausgesetzt wurden, und dass der Inhalt dieses Flugblattes für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde.

Die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft ist eine aufgrund eines Gesetzes (Gesetz vom 20.05.1874, RGBL Nr. 68, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften) gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft in Österreich (BGBl Nr. 72/1983).

Zu diesen Feststellungen gelangte das Gericht aufgrund nachstehender Erwägungen zur Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten beruhen auf dessen eigenen Angaben.

Der Beschuldigte hat ebenfalls zugestanden, dass er der Obmann der Partei „Christen-Allianz“ und des Vereines „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ ist, dass er den Inhalt des veröffentlichten Flugblattes vor dessen Veröffentlichung kannte, dass er namens des von ihm vertretenen Vereines und der von ihm vertretenen Partei die Veröffentlichung des Flugblattes autorisiert hat, dass er wusste, dass das Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung verteilt werden sollte und dass der Zweck dieses Flugblattes darin bestand, die Meinung der Gföhler Bevölkerung dahingehend zu beeinflussen, dass sie bei der Volksbefragung gegen das Stupa-Projekt stimmen.

Auch wenn der Beschuldigte nicht genau gewusst haben mag, an wie viele Gföhler Haushalte das Flugblatt verteilt wurde, so war ihm jedenfalls klar, dass der Zweck eines Flugblattes gerade in dessen massenweiser Verbreitung liegt, um das Ziel, nämlich die

Beeinflussung der Gföhler Bevölkerung in Zusammenhang mit der Bevölkerungsbefragung zu beeinflussen. Er hielt es daher ernstlich für möglich, dass jedenfalls mehr als 150 Personen den Inhalt des Flugblattes wahrnehmen werden, und fand sich damit ab.

Es war ihm weiters klar, dass der Inhalt dieses Flugblattes eine äußerst negative Darstellung des Buddhismus und der buddhistischen Religionslehre und somit implizit auch in Bezug auf Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft, enthielt, weil der Zweck des Flugblattes ja gerade darin bestand, die öffentliche Meinung in Gföhl negativ gegen den Buddhismus und somit gegen die Verwirklichung des Stupa-Projektes zu beeinflussen. Er hielt es daher ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt des Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft werden und dass diese Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen derselben dadurch verächtlich zu machen gesucht werden, zumal der Zweck des Flugblattes auf eine negative Beeinflussung der öffentlichen Meinung zum Nachteil dieser genannten Gruppen gerichtet war.

Der Inhalt des verbreiteten Flugblattes selbst ergibt sich aus der Verlesung dieses Flugblattes. Der Beschuldigte hat auch bestätigt, dass es sich dabei um jenes Flugblatt handelt, das er namens der von ihm vertretenen Organisationen zur Veröffentlichung freigegeben hat. Er gestand auch zu, dass er wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung verteilt werden sollte. Dass das Flugblatt an ca. 1.620 Haushalte verteilt wurde, ergibt sich aus dem kriminalpolizeilichen Erhebungsbericht und den Angaben des Zeugen Karl Simlinger.

Der Beschuldigte, der sich somit zu den äußeren Abläufen geständig verantwortete, vermeinte lediglich, keinen strafbaren Tatbestand erfüllt zu haben, weil er den Inhalt des Flugblattes für wahr gehalten habe, dass die Informationen Büchern und den Internet entnommen seien und dass diese Behauptungen durch das Recht auf freie Meinungsäußerung gedeckt seien.

Ausgehend von den Feststellungen ergibt sich in rechtlicher Hinsicht:

Des Vergehens der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB macht sich schuldig, wer für eine breite Öffentlichkeit wahrnehmbar gegen eine Kirche oder Religionsgesellschaft oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe von Personen hetzt oder sie in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht.

Unter „Hetzen“ ist „eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende

tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung“ zu verstehen (15 Os 203/98, EvBl. 1999/102). „Beschimpfen“ ist jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen. Um den Tatbestand des § 283 Abs 2 StGB zu erfüllen, muss das Beschimpfen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise erfolgen. Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden (Fabrizy, StGB¹¹, § 283, Rz 5). Maßgebend ist, dass die der betroffenen Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Der Oberste Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 14.01.2004, 13 Os 154, 155/03, klar gestellt, dass eine die Menschenwürde verletzende Beschimpfung nicht nur dann vorliegt, wenn einer Gruppe das Lebensrecht schlechthin abgesprochen wird, sondern wenn der Beleidigte wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethischen Gruppe als minderwertiger oder wertloser Teil der Gesamtbevölkerung dargestellt und ihm auf diese Weise das Recht auf (gemeint: gleichwertiges) Menschsein schlechthin abgesprochen wird.

§ 283 Abs 2 StGB verlangt weiters, dass der Täter die beschimpfte Gruppe verächtlich zu machen sucht. Verächtlich macht derjenige, der den anderen als der Achtung seines Mitmenschen unwert oder unwürdig hinstellt, ihn also deren Verachtung aussetzt (vgl. Leukauf-Steininger, Kommentar³, § 248, Rz 3c; § 283, Rz 6).

Das Erfordernis der breiten Öffentlichkeit ist im Sinne des § 111 Abs 2 StGB zu verstehen. Demnach ist die breite Öffentlichkeit, die nur bei einer den größeren Personenkreis erheblich überschreitenden Vielzahl von Menschen gegeben ist, mit einem Richtwert ab rund 150 Personen anzusetzen. Maßgeblich ist dabei die Wahrnehmbarkeit (OLG Innsbruck vom 30.04.2013, 11 Bs 110/13h).

Dadurch, dass der Beschuldigte als Obmann der von ihm vertretenen Organisationen seine Zustimmung erteilt hat, dass die Partei „Christen-Allianz“ und der Verein „Pro Vita-Bewegung für Menschenrecht auf Leben“ als Unterzeichner des Flugblattes auftraten, und er den Inhalt der Flugblätter zur Veröffentlichung autorisiert hat, und das Flugblatt an ca. 1.620 Gföhler Haushalte verteilt wurde, wurde der Inhalt dieses Flugblattes jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht.

Die österreichische buddhistische Religionsgesellschaft ist eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft sind somit eine geschützte Gruppe nach § 283 Abs 1 StGB. Aufgrund der gesetzlichen Anerkennung der buddhistischen Religionsgesellschaft ist davon auszugehen, dass die buddhistische Religionslehre keinen die

österreichische Verfassung gefährdenden Inhalt aufweist. Die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft können das Recht auf freie Religionsausübung für sich reklamieren.

Für die Beurteilung, ob die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft durch den Inhalt des inkriminierten Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft werden, kommt es einerseits auf die einzelnen, darin aufgestellten Behauptungen, und andererseits auf den Gesamtinhalt des Flugblattes und damit auf den Gesamteindruck an, der bei unbefangenen Lesern des Flugblattes erweckt wurde.

Das inkriminierte Flugblatt wird durch die wertende Aussage eingeleitet, das das Vorhaben, in Gföhl eine buddhistische Stupa errichten zu lassen, „aus sittlichen Gründen nicht dem Gemeinwohl entspricht“. Auf das wesentlichste zusammengefasst wird dem Buddhismus in der Folge vorgeworfen, dass er kein Verbot der Drogensucht und des Selbstmordes enthalte. Der Buddhismus kenne in der Frage der Sexualität keine einschränkenden Gebote oder ein Verbot sexuellen Verhaltens außerhalb der ehelichen Verbindung zwischen Mann und Frau. Jeder soll sein Handeln in diesem Bereich nach dem in ihm verankerten sittlichen Empfinden richten. Daraus leiten die Verfasser ab, dass „mit solchen unklaren Aussagen der Pädophilie Tür und Tor geöffnet wird“. In der Folge wird kritisiert, dass der Buddhismus zwar empfehle, dass Tiere möglichst nicht getötet werden sollten, dass er jedoch kein ausdrückliches Abtreibungsverbot enthalte. Beim Studium des tibetischen Buddhismus, dem auch der Dalai Lama angehöre, habe sich „ein moralischer Abgrund eröffnet“. Der Dalai Lama strebe die kriegerische Welteroberung an, das Endziel sehe ihn als diktatorischen Beherrscher der Welt in einem buddhistischen Gottesstaat. Diese Ideologie hätte das ideologische Fundament für eine esoterische Nazi-Religion gebildet. Dem Dalai Lama wird sinngemäß vorgeworfen, er habe die Wurzelrassenlehre der Nazis unterstützt. Zudem unterhalte der Dalai Lama Beziehungen zu dem Terroristen Shoko Asahara und in Asien würden zum Teil statt Mönchen in Klöstern Kriegern in Militärcamps ausgebildet und so auf den Krieg um die Weltherrschaft vorbereitet. Der Buddhismus lehre, dass das Böse nur durch das Böse bekämpft werden könne, weshalb die Schüler aufgefordert werden, zu lügen, zu stehlen, zu töten und die Ehe zu brechen. Auch zum Verzehr von Ausscheidungen und von Fleisch toter Menschen wird angeregt. Der Ritualmord wird praktiziert, um Menschen unschädlich zu machen, deren kommende Schandtaten man vorausgesehen haben will. Im tibetischen Buddhismus würden sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt. Dabei liege in der Opferung der Frau der Schlüssel zur Macht des Mannes. Für diese Zwecke würden 12 oder 16-jährige Mädchen bevorzugt. Das Mädchen soll durch Rauschmittel gefügig gemacht werden und unter Androhung von gräulichen Strafen zum Schweigen verpflichtet werden. Frauen seien nichts

als bloße Energiespender für den Mann, deren Schicksal nach ihrer Verwendung niemanden kümmern. Am Ende des Flugblattes ziehen die Verfasser aus ihren Ausführungen den Schluss, dass mit Errichtung der Stupa die Gefahr bestehe, dass diese „menschenverachtende Ideologie nach Österreich herüberschwappe“, weshalb die Leser aufgefordert werden, am 12.02. an der Volksbefragung teilzunehmen und dem Bau ihre Zustimmung zu verweigern. Es werden somit der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft als Angehörige einer menschenverachtenden Ideologie hingestellt, die sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung einsetzen, wofür sie minderjährige Mädchen missbrauchen, es sei Teil ihrer Glaubenslehre, zu töten, zu lügen, zu stehlen und die Ehe zu brechen, Ausscheidungen und Fleisch toter Menschen zu essen, und den Ritualmord zu praktizieren. Der Buddhismus wird als kriegerisch und die Weltherrschaft anstrebend dargestellt, wobei statt Mönchen in Klöstern Krieger in Militärcamps ausgebildet würden, und in die Nähe der Pädophilie und des Nationalsozialismus gerückt.

Angehöriger der buddhistischen Religionsgesellschaft sind in Österreich im Rahmen der Ausübung ihrer Religion – wie alle anderen Gläubigen auch – an die staatlichen Gesetze gebunden. Ein gesellschaftliches Problem, dass Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft strafrechtlich relevante oder moralisch anstößige Handlungen unter Berufung auf die Ausübung religiöser Praktiken begehen würden, gibt es in Österreich nicht. Die Darstellung, dass die buddhistische Religionsgesellschaft in ihrer Glaubenslehre bzw. die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft in Ausübung ihrer Glaubenslehre strafrechtlich relevante Handlungen, wie etwa den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistische Wiederbetätigung, Ritualmord und Leichenschändung begehen würden, ist geeignet, diese Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesamtbevölkerung darzustellen, dem damit mittelbar das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen wird. Die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen werden durch diese Behauptungen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen. Das inkriminierte Flugblatt enthält somit Beschimpfungen, die geeignet sind, die beschimpfte Gruppe in ihrer Menschenwürde zu verletzen.

Die in dem Flugblatt aufgestellten Behauptungen hatten gerade den Zweck, die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. ihre Angehörigen als der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hinzustellen, sie somit der Verachtung ihrer Mitmenschen auszusetzen. Gerade durch dieses „Verächtlichmachen“ sollte der Zweck des Flugblattes erreicht werden, die öffentliche Meinung der Gföhler Bevölkerung gegen die Errichtung des religiösen Bauwerkes zu beeinflussen, erreicht werden.

Da der Beschuldigte in Bezug auf alle normativen Tatbestandsmerkmale des § 283 Abs 2 StGB zumindest mit Eventualvorsatz gehandelt hat, indem er es ernstlich für möglich hielt,

dass die buddhistische Religionsgesellschaft bzw. die Angehörigen derselben durch den Inhalt des von ihm zur Veröffentlichung freigegebenen Flugblattes in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht werden, und dass der Inhalt dieses Flugblattes für jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wird, und er sich damit abfand, hat er das Delikt der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

Ein Wahrheitsbeweis ist der Bestimmung des § 283 StGB fremd, weshalb die darauf gegründete Verteidigungsstrategie des Beschuldigten rechtlich ins Leere geht.

Die Handlungen des Beschuldigten sind auch nicht durch das Grundrecht der freien Meinungsäußerung gerechtfertigt. Der EGMR hat im Fall *Handyside/United Kingdom* grundlegende Überlegungen zur Meinungsäußerungsfreiheit angestellt. Er hielt fest, dass von der Meinungsäußerungsfreiheit nicht nur Informationen oder Ideen geschützt sind, die günstig aufgenommen oder als nicht beleidigend empfunden werden oder sich als indifferent erweisen, sondern auch solche, die beleidigen, schockieren oder Verwirrung auslösen. Weiters betont der EGMR jedoch, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung besondere Verpflichtungen und Verantwortung mit sich bringe, wie das in Artikel 10 Abs 2 EMRK zum Ausdruck kommt. Sofern religiöse Überzeugungen betroffen sind, bestehe daher die Verpflichtung, Äußerungen zu unterlassen, die für andere beleidigend sind oder eine Gotteslästerung darstellen, ohne dass für solche Äußerungen ein triftiger Grund ersichtlich wäre. Die Verhinderung der Errichtung eines religiösen Bauwerkes einer staatlich anerkannten Glaubensrichtung kann nicht als ein derartiger triftiger Grund angesehen werden. Auch im Rahmen eines politischen Diskurses sind nicht alle Äußerungen erlaubt. Im Fall *Le Pen* hat der EGMR die Beschwerde eines französischen Politikers gegen seine (nationale) Verurteilung als offenkundig unbegründet zurückgewiesen, weil er die muslimische Gemeinschaft als Ganzes in einem negativen Licht darstellte, den Eindruck erweckte, sie sei eine Gefahr für die Würde und Sicherheit Frankreichs, und auf diese Weise Ablehnung und Feindschaft provozieren konnte (EGMR *Le Pen*, 20.04.2010, 18788/09).

Der Beschuldigte hat daher das Vergehen der Verhetzung nach § 283 Abs 2 StGB sowohl in objektiver als auch subjektiver Hinsicht zu verantworten.

Bei der Strafbemessung war

erschwerend: kein Umstand

mildernd: Tatsachengeständnis, bisheriger ordentlicher Lebenswandel.

Angesichts der besonderen Umstände der Tat kann allerdings erwartet werden, dass es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Beschuldigten in Hinkunft zu

einer gesetzeskonformen Lebensführung anzuhalten, sondern die Verhängung einer Geldstrafe gemäß § 37 StGB im Ausmaß von 180 Tagessätzen ausreichend erscheint. Die Höhe der einzelnen Tagessätze war in Anbetracht des Einkommens des Beschuldigten mit EUR 30,-- zu bestimmen. Aus spezialpräventiven Gründen und aufgrund der Publizitätswirkung der Tat auch aus generalpräventiven Gründen kann nicht mit einer (auch nur teilweise) bedingten Strafnachsicht vorgegangen werden, sondern musste die Geldstrafe unbedingt verhängt werden.

Die Festsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe gründet sich auf § 19 Abs 3 StGB.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die angeführte Gesetzesstelle.

Landesgericht Krems an der Donau, Abteilung 12
Krems/Donau, am 13. November 2013
Mag. Susanne Daniel , Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG